

Benutzungssatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Trappenkamp (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. September 2004 folgende Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Trappenkamp erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Trappenkamp betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie wird durch beauftragte Personen (Marktaufseherinnen bzw. Marktaufseher) wahrgenommen. Die Marktaufsicht hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zu regeln und kann dazu alle erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Alle Marktbesucher sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 3 Marktplatz, Markttage und -zeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt. In Ausnahmefällen kann auf einen von der Marktaufsicht zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Wochentag vorverlegt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.

§ 4 Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Alle Marktbesucher dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Marktstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Platzzuweisung besteht nicht.
- (1) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören ferner alle Waren des täglichen Bedarfs, die durch Kreisverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind.
- (3) Standplätze sind vorrangig an Beschickerinnen und Beschicker zu vergeben, die Gegenstände nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung verkaufen. Daneben obliegt es der Marktaufsicht, Beschickerinnen und Beschicker zuzulassen, welche Waren anbieten, die durch Kreisverordnung als Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr zugelassen sind.

§ 6 Zuweisung von Marktständen

- (1) Als Marktstände im Sinne dieser Wochenmarktsatzung gelten abgeteilte Plätze, die von der Marktaufsicht im Marktbereich zur Nutzung zugelassen werden.
- (2) Marktstände werden als Tagesstände vergeben.
- (3) Marktstände werden von der Marktaufsicht ohne Anspruch auf Einräumung eines bestimmten Platzes oder einer bestimmten Platzgröße zugewiesen, soweit sie verfügbar sind. Ein Anspruch auf einen Marktstand oder einen bestimmten Standplatz entsteht auch nicht durch regelmäßige Zuweisung desselben Standplatzes. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben sich wegen der Zuweisung von Marktständen und deren Einrichtung nach den Anordnungen der Marktaufsicht zu richten.
- (4) Ist ein zugewiesener Marktstand eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes noch nicht eingerichtet, so kann die Marktaufsicht anderweitig über ihn verfügen. Die Marktaufsicht kann Marktstände an einem Tag so oft vergeben, wie sie verfügbar sind.
- (5) Kein Marktstand darf vor der Zuweisung benutzt werden. Niemand darf eigenmächtig die festgesetzten Grenzen eines ihm zugewiesenen Marktstandes überschreiten.
- (6) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (7) Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis endet mit Beendigung der Zuweisungsdauer.
- (8) Marktstände müssen standfest sein. Sie dürfen nur in der Weise auf dem Marktplatz aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen

insbesondere nicht auf der Marktoberfläche verankert oder ohne Erlaubnis der Marktaufsicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt / Marktstände

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Marktständen und sonstigen Anlagen sowie die Teilnahme am Wochenmarkt finden die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die gewerbe-, bau-, brandschutz-, tierschutz-, lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen, können nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung vom Wochenmarkt verwiesen werden.
- (4) Um die Sicherheit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten, hat jedermann sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
Es ist insbesondere untersagt:
 1. Andere bei der Benutzung der Märkte zu behindern, vor allem den Handel zu stören,
 2. Fahrzeuge abzustellen, die nicht als Verkaufsstand oder als zum Verkaufsstand gehörend zugelassen werden (Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig),
 3. überlaut Waren anzupreisen und auszurufen,
 4. die Marktflächen zu verunreinigen,
 5. Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
 6. Waren im Umherziehen zu verkaufen.
- (5) Die Standinhaberinnen und Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden.
Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden.
Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle von den Standinhaberinnen und Standinhaber oder deren Personal mitzunehmen.
- (6) Abwässer sind ausschließlich in die dafür vorgesehene Kanalisation einzuleiten oder in geschlossenen Behältern zur ordnungsgemäßen Entsorgung anderorts mitzunehmen.
- (7) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Marktständen aus.
- (8) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Marktplatz grundsätzlich nicht aktiv verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (9) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht

überschritten werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m sein.

- (10) Jeder Marktstand ist deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft mit Familiennamen und mindestens einem Vornamen sowie der Anschrift der Standinhaberin bzw. des Standinhabers zu kennzeichnen.
- (11) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften oder Plakaten ist nur innerhalb des Marktstandes in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin oder des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.

§ 8 Marktgebühren

Für den zugewiesenen Marktplatz sind Gebühren (Marktstandsgelder) nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Trappenkamp (Marktgebührensatzung) zu entrichten.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keine Haftung gegenüber den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern übernommen. Das gilt auch für die von ihnen eingebrachten Sachen.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung des Standes verursachten Schäden. Auf Verlangen ist der Marktaufsicht eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Trappenkamp als Veranstalterin des Wochenmarktes bleibt unberührt.

§ 10 Marktverweisung

- (1) Die Marktaufsicht kann bei Verstößen gegen diese Satzung Personen von der Marktbenutzung sowie vom Betrieb des Marktes für den jeweiligen Markttag ausschließen.
- (2) Die Marktaufsicht kann bei groben Verstößen gegen diese Marktordnung für eine bestimmte Frist, im Wiederholungsfalle auch für unbestimmte Zeit, Personen von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Neben den Ordnungswidrigkeitstatbeständen der Gewerbeordnung handelt nach § 134 Abs. 4 der Gemeindeordnung ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Trappenkamp ist berechtigt, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Trappenkamp vom 08.11.1978 außer Kraft.

Trappenkamp, den 20.09.2004

(Siegel)

Künkel
1. stellv. Bürgermeister

Geänderte Fassung 28.05.2009